

Umscahu

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums**

Band (Jahr): **5 (1949)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vor falschem Zeugnis über Juden zu hüten, bei allen Gesprächen mit und über Juden unsere Worte in Zucht zu nehmen, Einzelurteile nicht zu verallgemeinern, unsere Mitschuld an der Kreuzigung Christi nie zu verschweigen und die im Alten Bund den Juden gegebene und im Neuen Bund bestätigte Verheißung Gottes zu bekennen.

5. Immer wieder hören wir Klagen von christlichen Brüdern und Schwestern jüdischer Herkunft, daß sie in den Gemeinden trotz der erlittenen Unbill nur wenig von der Kraft des Evangeliums der Liebe spüren. Wir rufen zu dieser Liebe auf; denn in der Gemeinde Christi darf es „zwischen den bekehrten Juden und anderen Gliedern der Kirche keinen Unterschied geben, da alle durch Jesus Christus derselben Kirche und Bruderschaft angehören“.

6. Wir bitten den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Kirchenleitungen, die Gemeinden, die Theologischen Fakultäten und alle anderen Lehrer des Evangeliums dafür Sorge zu tragen, daß in der Verkündigung, der Lehre und im Leben die vorstehenden Grundsätze und Forderungen zur Geltung kommen und jeder Form des gottfeindlichen Antisemitismus um der Liebe und Wahrheit Jesu Christi willen gewehrt werde.

Umschau

Um die Wiedergutmachung

Es ist merkwürdig still geworden um diese Frage. Darum gebührt Probst Grüber in Berlin unser Dank, daß er das Schweigen gebrochen hat mit einem Appell, der an das christliche Gewissen rührt. Derselbe ist in verschiedenen Blättern zum Abdruck gekommen, so auch in unserem Missionsblatt „Der Freund Israels“. Er ist nicht unwidersprochen geblieben. Es hat sich vielmehr eine Diskussion daraus ergeben, die den Rahmen eines Missionsblattes sprengt. Wir möchten ihr darum an dieser Stelle um ihrer grundsätzlichen Bedeutung willen Raum geben.

Probst Heinrich Grüber schreibt:

Die evangelische Kirche in Deutschland hat durch ihre berufenen Organe zu den mancherlei Nöten und Fragen der Zeit Stellung genommen. Aber bisher ist — soweit mir bekannt — von keiner kirchenamtlichen Stelle ein grundsätzliches Wort zur Wiedergutmachungsfrage gesagt worden. Wenn die Kirche das wache Gewissen des Volkes sein und bleiben soll, dann darf sie nicht schweigen zu dieser Frage, die in erster Linie eine ethische, dann erst eine juristische, politische und wirtschaftliche Frage ist. In dem Stillschweigen aller deutschen Stellen zu dieser Frage offenbart sich eine

der größten Unterlassungssünden unserer Zeit. Die Menschen, die einst vom Naziregime beraubt, entehrt, geschädigt und geschmäht wurden, warten seit vier Jahren vergeblich darauf, daß eine deutsche Stelle etwas Ernsthaftes für sie tut. Es geht nicht an, daß die Frage der Wiedergutmachung zusammengekoppelt wird mit Lastenausgleich und anderen Fragen der Hilfeleistung für die Menschen, die durch Krieg und Zusammenbruch in bittere Not geraten sind. Ich übersehe die vordringlichen Nöte unserer Zeit nicht. Als Bevollmächtigter im Hilfswerk der evangelischen Kirchen in Deutschland und als deutscher Vertreter im Oekumenischen Flüchtlingsrat habe ich wie jeder ernste Christ mich bemüht, an der Linderung dieser Nöte mitzuhelfen.

Wir wissen um die Verpflichtung, „einer des anderen Last zu tragen“. Bei der Wiedergutmachung handelt es sich nicht darum, eine Not zu lindern und ein Leid mitzuleiden, sondern es handelt sich um die selbstverständliche Pflicht, begangenes Unrecht wieder gut zu machen. — All diesen Menschen, die einst beraubt und entrechtet wurden, wurden die Maßnahmen eröffnet, „im Namen des deutschen Volkes“, zu dem wir alle zählen.

Von den jetzigen sogenannten „Vertretern“ desselben deutschen Volkes die in den Parlamenten sitzen, ist diese Frage im allgemeinen nicht erkannt und nicht ernstlich behandelt worden. Keines der 27 deutschen Parlamente hat diese Frage von sich aus zu einer Lösung geführt. Wo etwas erreicht wurde, geschah es durch das Eingreifen der Besatzungsmächte. Es ist beschämend, daß die fremden Militärregierungen uns auf diese Pflichten aufmerksam machen mußten, während die Parlamentarier sich um Flaggenfragen und Postenbesetzungen unterhielten. Als erste hat die amerikanische Militärregierung im Militärgesetz Nr. 59 die Rückerstattung der von den Nazis geraubten Vermögenswerte angeordnet. Zuletzt hat die alliierte Kommandatur für Westberlin eine ähnliche Anordnung getroffen. Die Behandlung dieser Frage im verflossenen Stadtparlament ist das Beleidigendste, was die Betroffenen seit 1945 erlebt haben. Der für diese Fragen eingesetzte Ausschuß hat an einer Vorlage, die im wesentlichen auf Vorarbeiten der Evangelischen Hilfsstelle für ehemals Rassenverfolgte zurückging, von 28 Paragraphen in der ganzen Session 4 erledigt. Oft mußten die Sitzungen ausfallen, weil die Mitglieder „Wichtigeres“ zu tun hatten.

Es bleibt im Leben eines Volkes genau so wahr wie im Leben eines Einzelnen: Unvergebene Schuld führt zu neuer Schuld. Wir haben als Christen die Schuld zu erkennen und abzutragen. Wo wir mit Ernst Gott um Vergebung der Schuld bitten, können wir im Alltag nicht einem „Schuldschiebertum“ Vorschub leisten, wie es sich jetzt wieder breit macht.

Zu diesem „Schuldschiebertum“ — das schlimmer ist als alles andere „Schiebertum“ — rechne ich auch den allerorts wieder auflebenden Antisemitismus. Die bekennende Kirche unter Hitler und auch die BKiD haben

nach dem Zusammenbruch klare und deutliche Worte hierzu gesagt. Wir dürfen denen keinen Raum geben, die, weil sie sich selber schuldig fühlen, stereotyp rufen: „Tut nichts; der Jude wird verbrannt“.

Nicht nur die christlichen Brüder und Schwestern, die einst litten — in Berlin leben mehr als 2000 evangelische Opfer der sogenannten Nürnberger Gesetzgebung —, warten auf ihr Recht, sondern die ganze Welt darauf, daß das deutsche Volk praktisch unter Beweis stellt, daß eine Neubesinnung und Umerziehung begonnen hat. Die Kirchen, die einst den Mut hatten, Unrecht „Unrecht“ zu nennen, sollten jetzt den größeren Mut aufbringen, nicht nur Recht zu nennen, sondern auch Recht zu fordern. Liebe kann nur wachsen, wo das Recht nicht mit Füßen getreten wird.

Rechtsanwalt Otto Küster entgegnet:

Was Probst Grüber in Nr. 28 der „Gemeinde“ unter dieser Überschrift (Kirche und Wiedergutmachung) berichtet und beklagt hat, mag für Berlin zutreffen. Von den Ländern und überterritorialen Verbänden schlechtweg kann man aber nicht sagen, daß ihre parlamentarischen Körperschaften die Wiedergutmachung der nationalsozialistischen Verfolgungsschäden an Ehre, Leib und Existenz bisher „nicht ernstlich behandelt“ hätten.

Was in der amerikanischen Zone geschehen ist, weiß ich von Anfang an aus eigener Anschauung. Dort hat die überterritoriale Organisation, der Länderrat, sogleich beim Beginn ihrer Arbeit im Dezember 1945 das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege geschaffen. Es war nicht die Schuld des Länderrates, daß die Militärregierung dieses grundlegende Gesetz zur Herstellung der Ehre der Verfolgten dadurch denaturiert hat, daß sie es auf Bestrafte erweiterte, die — z. B. als sog. Volksschädlinge — grausam, aber zu Recht bestraft worden waren.

Seit dem Sommer 1946 ist durch das Länderratsgesetz über den sog. Sonderfonds die Heilfürsorge für die Gesundheitsschäden der Verfolgten auf eine breite gesetzliche Grundlage gestellt, die, neben der konkreten Behandlung, auch die Eröffnung von Sanatorien und Erholungsheimen für die Verfolgten ermöglicht hat. Dasselbe Gesetz schon hat einen Rechtsanspruch für Hinterbliebene und Erwerbsbeschränkte auf laufende Versorgung und für alle Verfolgten auf Beihilfen zur Existenzgründung und bei Notständen begründet. Vielen Verfolgten sind zur Existenzgründung Beträge bis zu 4000 DM ausbezahlt worden. Um die Leistungen auch schon in der Reichsmarkzeit wirksam zu gestalten, wurden durch Staatsaufträge Sachwerte beschafft; so ist in Württ./Baden z. B. die Möbelproduktion für zwei Quartale ganz den Verfolgten zugewendet worden.

Es ist richtig, daß diese Leistungen aus dem Sonderfondsgesetz noch heute an die Voraussetzungen einer Notlage geknüpft

sind. Die Vorarbeiten zu einem endgültigen Entschädigungsgesetz, das hiervon absieht und damit den Rechtsanspruch auf Wiedergutmachung eindeutig verwirklicht, gehen aber gleichfalls bis ins Jahr 1946 zurück. Sie wurden überlagert durch diejenigen am Rückerstattungsgesetz, an dem die Militärregierung das dringendere Interesse nahm. Auch dieses ist, wie gerne vergessen wird, vom Süddeutschen Länderrat in mühsamer Arbeit entworfen und als deutsches Gesetz beschlossen worden. Die Militärregierung hat aber geglaubt, ein paar scharfe Akzente mehr setzen zu sollen, und hat es in dieser Form als eigenes Gesetz verkündet. Jetzt, nach 1½ Jahren, hat die britische Militärregierung ihr Rückerstattungsgesetz fast genau auf der Linie des deutschen Länderratsgesetzes erlassen.

Sofort nach der Verabschiedung des Rückerstattungsgesetzes wurde im süddeutschen Länderrat das Entschädigungsgesetz wieder aufgenommen. Daß es noch vor der Währungsreform erlassen werde, wünschten die Verfolgten selbst nicht. Als bald nach dieser, am 27. 9. 48, hat es trotz der damaligen üblen Finanzlage der Länderrat unter einmütiger Zustimmung seines parlamentarischen Rates beschlossen. Im März 1949 versagte ihm die Militärregierung die Genehmigung, weil die Verschleppten einbezogen werden müßten. Länderrat und parlamentarischer Rat haben auch diese harte Nuß geschluckt. Sie haben die schlechte Resonanz im Volk hingegenommen und sich den bequemen Ausweg des Abschiebens auf den werdenden Bund versagt, um die Erfüllung der Pflicht zur Wiedergutmachung keinesfalls zu gefährden, und haben am 26. 4. das Entschädigungsgesetz mit der geforderten Erweiterung abermals beschlossen. Seitdem ruht es wieder bei der Militärregierung in Berlin. Nordrhein/Westfalen hat im Februar 1949 nach dem Muster des süddeutschen Entschädigungsgesetzes ein Haftentschädigungsgesetz erlassen; das wohlhabende Land Bremen ist damit gefolgt.

Im Haushalt für Württemberg/Baden sind im laufenden Jahr 25 Millionen DM für die Wiedergutmachung ausgesetzt. Stets hat hier der Landtag die Mittel bewilligt, mit denen die Löcher im Sonderfondsgesetz gestopft werden mußten, z. B. zu Gunsten der Flüchtlings-Verfolgten und der Zugezogenen aus dem Osten. Der offensichtliche Wiedergutmachungswille des Landtages hat die oberste Wiedergutmachungsbehörde sogar ermutigt, nunmehr den Antrag zu stellen, bei weiterem Zögern der Militärregierung die vorschußweise Auszahlung der Ansprüche aus dem Entschädigungsgesetz zu genehmigen.

Nach allem tut die Kritik des Artikels am Wiedergutmachungswillen der Parlamente, von hier aus gesehen, den angegriffenen Körperschaften unrecht. Immer verdienstlich freilich ist es, wenn die Kirche ihre Stimme, wie überhaupt für das Recht, so insbesondere für das Recht der Verfolgten, erhebt. Ich bin mit Propst Grüber darüber einig, daß es zu den Fundamen-

ten unseres neuen Staates gehören muß, das im Namen des deutschen Volkes begangene Unrecht nach besten Kräften gut zu machen und so in diesem dunkelsten Punkt Staat und Volk mit dem Recht wieder auszusöhnen.

Rechtsanwalt Otto Küster,
Staatsbeauftragter für die Wiedergutmachung
in Württemberg/Baden.

Stuttgart, den 4. 7. 1949.

Dr. C. Radlauer, Berlin, antwortet:

Niemand wird bezweifeln, daß Herr Rechtsanwalt Otto Küster, der den Posten eines Staatsbeauftragten für die Wiedergutmachung in Württemberg-Baden bekleidet, dem Problem der Wiedergutmachung positiv gegenübersteht. Aber das eigentliche Entsetzen über die deutschen Untaten hat den wohlwollenden und ausgezeichneten Juristen noch gar nicht erreicht — das wird offenbar aus seinen Deduktionen, deren Geist vor allem erfüllt ist von der ängstlichen Besorgtheit, nur ja nicht den „loyalen Erwerbern“ ehemals jüdischen Eigentums zu wehe zu tun. Ähnliche Töne sind typisch in der Aussprache deutscher Juristen über die Rückerstattungsfrage. Ich denke an den Fall des sicherlich auch nicht übelwollenden Herrn Rechtsanwalt v. Godin, des Herausgebers der „Juristischen Rundschau“, also eines Juristen, dessen Name von bestem Klang ist. Herr Rechtsanwalt v. Godin veröffentlichte in seinem Fachblatt einen ausführlichen Artikel über die Wiedergutmachung, worin er davon spricht, daß das Rückerstattungsgesetz der amerikanischen Militärregierung allen denkbaren Ansprüchen der Verfolgten „überreiche Genugtuung“ gewähre, und daß es die Grenzen der Gerechtigkeit bedauerlicherweise zuweilen verlasse. Auch Herr Rechtsanwalt Küster äußert sich ähnlich. Er beklagt, daß die amerikanische Militärregierung dem Gesetz Nr. 59 „ein paar scharfe Akzente“ aufgesetzt hat und ist befriedigt darüber, daß es nunmehr gelungen sei, die britische Militärregierung bei Ausarbeitung ihres Rückerstattungsgesetzes dahin zu bringen, diese „scharfen Akzente“ wieder fortzulassen. Schon kurz nach der Inkraftsetzung des Gesetzes Nr. 59 durch die amerikanische Militärregierung beklagte er sich in der Zeitschrift „Der Betriebsberater“ darüber, daß der „loyale Erwerber jüdischen Eigentums“ vom Kaufpreis nur so viel zurückerhält, als der Verfolgte in seine freie Verfügung bekommen hatte, während sich der „loyale Erwerber“ für den Rest mit einer Abtretung des Anspruchs des Berechtigten gegen das Reich zufrieden geben muß. Was Herr Rechtsanwalt Küster unter „loyalem Erwerber jüdischen Eigentums“ versteht, werden wir anhand anderer Zitate aus seinen Veröffentlichungen später ersehen. Auf alle Fälle wünscht aber Herr Küster, daß nicht etwa der „Erwerber“, sondern der Verfolgte den Schaden tragen soll; denn wie anders wäre sonst seine Bemängelung zu verstehen? Er wünscht, daß der „loyale Erwerber“ vom Verfolgten den gesamten Kauf-

preis zurückbekommen soll, auch wenn der Verfolgte den Kaufpreis gar nicht erhalten hat. Den Anspruch des Berechtigten gegen das Reich scheint Herr Küster sehr gering einzuschätzen; denn er wünscht auf keinen Fall, daß etwa dem „loyalen Erwerber“ dieser Anspruch gegen das Reich zugeschoben wird. Diesen Anspruch gegen das Reich soll der Verfolgte behalten, dafür aber dem loyalen Erwerber einen Betrag „erstatten“, den der Verfolgte niemals erhalten hat. Daß die amerikanische Militärregierung diesem Gedankengang nicht zugestimmt hat, hielt Herr Rechtsanwalt Küster für einen der „scharfen Akzente“ zu Gunsten der Verfolgten. Ehe wir uns aber mit der Frage beschäftigen, was eigentlich ein loyaler Erwerber jüdischen Eigentums in den Augen des Herrn Rechtsanwalts Küster ist, muß ich noch einmal auf den Aufsatz des Herrn Rechtsanwalt v. Godin in der „juristischen Rundschau“ zurückkommen. Herr v. Godin entrüstete sich in seinem Artikel darüber, daß unter Umständen Werte aus ehemals jüdischem Besitz wieder herausgegeben werden müßten, obwohl der Emigrant selbst verstorben „und seine Sippe verdorben ist“. An anderer Stelle spricht Herr Rechtsanwalt v. Godin von einem jüdischen Grundstück, „dessen Besitzer weitblickend rechtzeitig das Weite gesucht“ habe. Schließlich nennt er es „unerträglich“, daß auch Mischlinge in den Kreis der durch die Aufstellung Begünstigten einbezogen werden. Mit Recht erklärten die beiden anderen Herausgeber der „Juristischen Rundschau“, der Präsident der Rechtsanwaltskammer, Dr. Kurt Wergin, und der Chefpräsident des Landgerichts Berlin, Dr. Loewenthal, in einem öffentlichen Protest ihre Ablehnung solcher Formulierungen. „Im Bereich der Wiedergutmachung gibt es nur ein Unerträglich. Unerträglich“, schrieben sie, „soll uns der Gedanke an das Verbrechen und an das Unrecht sein, das geschehen ist. Wir erachten es deshalb als selbstverständliche und vornehmste Pflicht des deutschen Juristen, bei jedem Wort in der Erörterung dieser Fragen zu bedenken, daß größte Behutsamkeit und Ehrfurcht geboten ist. Die Wiedergutmachung eines Verbrechens, das zum Mord an Millionen unschuldiger wertvoller Menschen geführt und grenzenloses fortdauerndes Leid zur Folge hat, gibt es an sich überhaupt nicht. Soweit die Beseitigung oder Wiedergutmachung materiellen Unrechts möglich ist, muß es in einer Gesinnung und in einer Form geschehen, die zu diesen dunkelsten und schmerzlichsten Geschehnissen unserer Geschichte nicht neue Schuld hinzufügt.“

Von dieser „neuen Schuld“ sprechen führende Persönlichkeiten der CDU keinesfalls, indem sie darauf hinweisen, daß „neues Unrecht“ durch die Wiedergutmachung geschehen könnte. Sie meinen das „neue Unrecht“, das den „Erwerbern jüdischen Eigentums“ angetan werden könne, indem man die Vermögenswerte ihren rechtmäßigen jüdischen Eigentümern wieder zurückgibt. Und in diese Kerbe, die zunächst nur von einigen vorsichtigen Politikern elegant angedeutet wurde, schlägt dann mit grobem Klotz die „Grundbesitzer-Zeitung“, das offizielle Organ des „Haus- und Grund-

besitzervereins im Norden von Berlin“. Auch die „Grundbesitzer-Zeitung“ ist sehr zufrieden, daß nun endlich einmal mit den „scharfen Akzenten“ der amerikanischen Militärregierung aufgeräumt sei. Sie spricht von den „Ungeheuerlichkeiten des amerikanischen Militärgesetzes Nr. 59“, durch das „zuliebe einer geringfügigen Minderheit der großen Mehrheit des deutschen Volkes“ Unrecht angetan wird. Offenbar ist sie der Meinung, daß die „große Mehrheit des deutschen Volkes“ aus Hitlerprofiteuren besteht, die nun den paar Überlebenden aus den Vergasungskammern ihr jüdisches Hab und Gut wieder herausgeben sollen. Und wenn dem so ist, so beruft sie sich vielleicht nicht einmal mit Unrecht darauf, daß bei solcher zahlenmäßigen Verteilung (sie schreibt es wörtlich) „jede Demokratie mit Füßen getreten wird“. So erklärt sie denn auch in ehrlicher Entrüstung, das Rückerstattungsgesetz der amerikanischen Zone sei eben zu einer Zeit diktiert worden, als die Aera Morgentau'scher Auffassungen noch Geltung hatte. Nun wissen wir's: Herr Morgentau hat die „scharfen Akzente“ gesetzt. Deshalb ist die „Grundbesitzer-Zeitung“ auch sehr verwundert, als ihr nach diesem Artikel von der französischen Militärregierung die Lizenz entzogen wird. Wohl gemerkt, keine deutsche Stelle ist gegen sie eingeschritten. Es mußte General Ganeval tun.

Und so mußten auch alle Rückerstattungsgesetze bisher, aber auch alle, von den Besatzungsmächten in Deutschland herausgebracht werden. Es soll nicht verschwiegen werden, daß auch deutsche Stellen sich bemühten, solche Gesetze herauszubringen. Aber augenscheinlich enthielten diese Entwürfe nach Ansicht der Besatzungsmächte doch etwas zu wenig „scharfe Akzente“ ...

Es ist bedauerlich, wenn der Schleier barmherzigen Vergessens nicht über eine schmachvolle Epoche Deutschlands gebreitet werden kann. Aber gestattet uns unser Gewissen, angesichts des Fehlens wirklichen Verständnisses für die Wiedergutmachung, angesichts der mangelnden Fähigkeit mancher deutschen Juristen für das Erfühlen des Tropus, der Atmosphäre, oder besser gesagt, der unwägbaren Gefühlswerte, die mit der Wiedergutmachung verknüpft sind, auf ein Auslöschen der Erinnerung hinzuwirken?

So müssen wir — trotz allen innerlichen Widerstrebens — immer wieder das Ausland sprechen lassen, nicht in selbsterniedrigender Absicht, sondern in der Weckung des deutschen Verständnisses dafür, wie das Ausland uns sieht. Es war ja von jeher das Unglück Deutschlands, daß es das nicht erkannt hat.

Wenn im Juli-Heft der Zeitschrift „Monat“ ein Schweizer davon spricht, wie die SS zu vielen Hunderten ihre Opfer vor den eigenen Massengräbern hat knien lassen, die Mütter mit ihren Kindern im Arm, wenn er auf die dokumentarischen Bilder hinweist, wie Jüdinnen aus dem vierten Stock springen und dann mit gebrochenen Knochen, damit die Deutschen sie nicht

erwischen, zurückkriechen in ihre brennenden Häuser — wenn er all diese furchtbaren Dinge noch einmal aufzurühren meint, dann hat man die Antwort des Auslands auf die deutsche Interesselosigkeit an den Überlebenden unter den Verfolgten Hitlers.

Wenn ein Deutschenfreund, Howard Hamilton, London, im „Tagesspiegel“ darauf hinweist, daß er die wirklichen Qualitäten sucht, die im deutschen Volke stecken, daß es ihm aber scheine, als seien sie in den zwölf Jahren der Barbarei nahezu verloren gegangen, dann müßte uns dies zur Besinnung bringen, „denn“, so fragt Hamilton verzweifelt, „wo sind die Deutschen, die sich wahrhaft bemühen, den moralischen Schutt der Hitlerjahre zu entfernen? Wo sind die Deutschen, die sich bewußt sind, daß die Schuld an ihrem Elend nicht bei den anderen, sondern bei ihnen liegt?“ Und Hamilton spricht uns persönlich an: „Vom ersten Tage an nach der Kapitulation haben Sie angeklagt. Nicht Ihre verflossenen Machthaber, weil diese a n d e r e n Leid angetan haben, oder wenn doch, dann meist darum, weil sie den Deutschen Unheil gebracht haben.“

Und wenn am 16. 4. 1949 die „Times“ schreibt: „Verbrechen begingen sie allerdings nicht, die Stenotypistin, die kriminelle Verfügungen sich diktieren ließ, und der Mann auf der Straße, der die Verschleppungen der Juden, ihre zwangsmäßige Entfernung aus den Wohnungen täglich mit ansehen konnte. Aber durch ihr Schweigen und ihr Geschehenlassen machten sie die grauenhaften Verbrechen Hitlers erst möglich und tragen deshalb die Verantwortung dafür“ — dann sollten wir daran denken, daß es deutsche Juristen waren, die den nationalsozialistischen Gewalttaten den Schein des Rechtes und des Gesetzes verliehen, und daß es keinesfalls ein bloßes „Geschehenlassen“ bedeutet, wenn Tausende und Abertausende von jüdischen Vermögenswerten u n t e r ihrem angemessenen Preis ihren Besitzer wechselten.

Herr Rechtsanwalt Küster gibt zu, daß noch heute alle Leistungen aus dem Sonderfondsgesetz, das er so lobt, an die Voraussetzungen einer Notlage geknüpft sind. Diese Leistungen werden damit auf dieselbe Ebene gestellt wie die Leistungen für die Fürsorge-Empfänger, für die Flüchtlinge und die Zugezogenen aus der Ostzone. Herr Küster ist ein vielzu guter Jurist, um nicht den Unterschied zwischen Fürsorge- und Rechtsproblem in der Wiedergutmachungsfrage zu kennen. An gestohlenem Gut kann schon nach den Bestimmungen des geltenden Rechts niemals Eigentum erworben werden. Lassen die Nachfolger-Regierungen des Naziregimes die Folgen von deren Verbrechen auch nur teilweise bestehen, so billigen und legalisieren sie diese Verbrechen.

Und nun die Frage: Wer ist der „loyale Erwerber jüdischen Eigentums“, um den man sich so ängstlich bemüht?

Da gibt es im Gesetz Nr. 56 den Artikel 16, der es dem Berechtigten freistellt, entweder den entzogenen Vermögenswert zurückzuverlangen oder

unter Verzicht auf alle sonstigen Rechte von dem Ersterwerber den Betrag zu fordern, der sich aus der Differenz zwischen erlangtem Entgelt und angemessenem Preis ergibt. Dieser Gesetzesartikel berührt also keinen „loyalen“ Käufer, der den angemessenen Preis bezahlt hat. Er betrifft nur die Profitgeier, die sich der Terrormethoden Hitlers bedienten, um hieraus persönlichen Nutzen zu ziehen. Diese Leute haben nicht den angemessenen Preis bezahlt, und das Gesetz verlangt von ihnen nicht mehr und nicht weniger, als daß diese Differenz jetzt dem Geschädigten nachgezahlt wird. Aber Herr Rechtsanwalt Küster stellt in einer seltsamen Beweisführung fest, es habe dadurch, daß der Verfolgte jetzt von dem Profiteur die Differenz zwischen erhaltenem Entgelt und angemessenem Preis nachverlangt, der Verfolgte den s. Zt. unter Zwang abgeschlossenen Vertrag nachträglich bestätigt. Und auf diesem eigenartigen Fundament baut Herr Rechtsanwalt Küster dann die These auf: „Wenn jemand einen auflösbaren Vertrag nachträglich bestätigt, so unterliegt der Kaufpreis-Restanspruch der Abwertung 10: 1. Außerdem gibt Abt. VI des Justizministeriums für Württemberg-Baden bekannt, daß zwar der Art. 16 ausdrücklich von „erlangtem Entgelt“ spricht, daß aber unter „erlangtem Entgelt“ auch das Entgelt zu verstehen und zu Lasten des Verfolgten anzurechnen ist, das er nicht erlangt hat. Es komme nicht darauf an, ob es dem Verfolgten zugeflossen ist oder nicht. Also einmal soll der Verfolgte von der Differenz zwischen erhaltenem Entgelt und angemessenem Preis nur den zehnten Teil bekommen und außerdem soll zu Lasten des Verfolgten angerechnet werden, was er gar nicht erhalten hat.

Was ist es, das uns Laien bei dieser Gesetzesauslegung so verletzt?

Wir wollen den Ursachen psychologisch nachgehen.

1. Da nachweisbar der angemessene Preis nicht bezahlt worden ist, kann es sich bei diesem Gesetzesartikel um keinen „loyalen Erwerber“ handeln.
2. Es ist jedem Laien klar, daß der Verfolgte, wenn er von Art. 16 Gebrauch macht, keinesfalls das damalige Zwangsabkommen bestätigt, sondern im Gegenteil, daß er diesen Zwangsvertrag nunmehr endgültig mißbilligt, indem er durch seine Nachforderung zum Ausdruck bringt: Du hast mir damals, als meine Hände gebunden waren, zu wenig bezahlt; zahle mir nun endlich den angemessenen Preis nach! — Es handelt sich also keinesfalls um einen Kaufpreis-Restanspruch, sondern es handelt sich um die Herausgabe eines Vorteils, den der Profiteur in einem gegen die guten Sitten verstößenden Geschäft seinem Vertragsgegner unter Ausnutzung des Kollektivzwangs erpreßt hat.
3. Die Beweisführung des Herrn Rechtsanwalt Küster mündet darin, dieses unsittliche Zwangsabkommen einem frei geschlossenen, auflösbaren Geschäftsvertrag, bei dem beide Vertragspartner frei und ungebunden waren, gleichzustellen.

4. Bezüglich des nicht erlangten Kaufpreises ergibt sich folgendes Bild: Der Profiteur hat zwar den Kaufpreis, allerdings nicht den angemessenen Preis, bezahlt, aber der Verfolgte hat nicht einmal diesen niedrigen Kaufpreis ganz oder teilweise erlangt. In den meisten Fällen hat ein räuberischer Dritter, der Hitlerstaat, sich dieses Geldes bemächtigt. Es besteht nunmehr auf alle Fälle ein Anspruch des Berechtigten gegen das Reich. Die Frage ist nun: Wer soll den Anspruch in Zahlung nehmen und ihn gegen das Reich geltend machen, der Profiteur oder der Verfolgte? An anderer Stelle hat der Gesetzgeber bereits diese Frage geregelt. Bei Gelegenheit der Rückgewährspflicht wird im Art. 44 ausdrücklich festgelegt, daß der Profiteur den Anspruch übernehmen soll, indem offenbar der Gesetzgeber von dem gesunden Gedanken ausging: wer den Nutzen gezogen hat, muß nun auch das Risiko tragen. Herr Rechtsanwalt Küster ist anderer Meinung: er will, daß der Verfolgte mit dem Risiko der Einziehung des Anspruchs belastet bleibt und der Profiteur ihm von der dann noch übrig bleibenden Differenzsumme nur ein Zehntel herauszahlt.

Irgendwie empfindet der Laie hier, daß durch emsiges Auslegen juristischer Bindfäden die Wirkung des Gesetzes zum Nachteil des Verfolgten und zum Vorteil des Profiteurs nachträglich von deutscher Seite eingengt werden soll.

Und diese Absicht zeigt sich leider in der juristischen Diskussion über die Wiedergutmachung in manchen anderen Beispielen.

Ich will mich nicht in allzuvielen Einzelheiten verlieren.

Ich erinnere an die Aussprache in der Fachpresse über die Reichsfluchtsteuer, von der einige Juristen behaupteten, sie gehöre nicht in den Bereich der Wiedergutmachung, weil sie keine nationalsozialistische Steuer, sondern vom Reichskanzler Brüning erlassen sei. Erst ein schwedischer Jurist führte diese Absicht derart ad absurdum, daß jetzt im Blätterwald der Fachpresse Schweigen darüber herrscht.

Ich erinnere daran, daß Herr Rechtsanwalt Küster und auch andere Autoren ausführten, die Verfolgten selbst hätten kein Entschädigungsgesetz vor der Währungsreform gewünscht. Das mag sein. Aber wenn man jetzt durch Hineinpraktizieren des Abwertungsgedankens in den Bereich der Wiedergutmachung die Entschädigungen auf ein lächerliches Niveau herunterschraubt, ist nicht einzusehen, welchen Vorteil die Verfolgten durch die unerhörte Verzögerung der Wiedergutmachung zu verzeichnen hätten.

So erscheint das Bild der Wiedergutmachung nicht im angenehmen Licht. Es scheint vor allem die Erkenntnis zu fehlen, daß die Wiedergutmachung nicht so sehr eine Aktion ist, die wir zu Gunsten der ehemaligen Verfolgten unternehmen, sondern daß sie uns zu Nutz und Frommen geschieht, zur Erleichterung unserer Verantwortung, unseres Gewissens gegenüber den Schandtaten, die in unserem Namen geschehen sind und das deutsche Ehrengeld besudelt haben. Dr. C. Radlauer, Berlin.